wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Novelle der Covid-19-Basismaßnahmenverordnung

Das Gesundheitsministerium hat im Angesicht der immer noch hohen Infektionszahlen eine Verschärfung der Maßnahmen angekündigt; nach längeren Konsultationen mit Experten und Verhandlungen mit dem Koalitionspartner wurde die entsprechende Verordnung erst am 23. März am Abend erlassen. Die Regelung tritt mit **24. März in Kraft**.

Für den Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 3b) gelten jetzt folgende Vorgaben:

- Beim Betreten von Arbeitsorten in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Eine
  Generalausnahme gilt wie bisher für Arbeitsplätze, bei denen ein physischer Kontakt zu Personen,
  die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist. Ebenfalls kann vom Maskentragen
  abgesehen werden, wenn das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert
  werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen
  wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen
  die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von
  festen Teams.
- Erfreulich ist, dass die Möglichkeit strengerer Maßnahmen (z.B. 3G) durch Arbeitgeberweisung im Verordnungstext erneut verankert wurde. In begründeten Fällen können zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 also auch über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen wie 3G vorgesehen werden.

Bei **Veranstaltungen/Zusammenkünften** (§ 7) gelten folgende Vorgaben:

- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen gelten keine Einschränkungen, d.h. weder FFP2-Maske noch 3G-Regel. Es ist jedoch ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept bereitzuhalten.
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit gelten nicht also Veranstaltungen im Sinne dieser Bestimmung.
- Bei Zusammenkünften **mit mehr als 100 Personen** ist <u>in geschlossenen Räumen</u> eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht:
  - o während des Verweilens am Verabreichungsplatz;
  - bei Zusammenkünften ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wenn der für die Zusammenkunft Verantwortliche alle Teilnehmer nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises einlässt.
    - D.h. bei Zusammenkünften mit zugewiesenen Sitzplätzen über 100 Teilnehmer, sind Masken zu tragen.

# 2. Änderungen beim Kontaktpersonenmanagement

Mit 21. März wurde seitens des Gesundheitsministeriums die behördlichen Vorgaben zum Kontaktpersonenmanagement überarbeitet. Das überarbeitete Dokument finden Sie im Anhang.

Für **ungeimpfte und nicht genesene Kontaktpersonen** ist im Anlassfall (Kontakt mit einer infizierten Person) nun keine Quarantäne, sondern eine **10-tägige Verkehrsbeschränkung** einzuhalten:

• FFP2-Maske bei Kontakt mit anderen Personen

### Weg zur Arbeitsstelle ist erlaubt

- Ansonsten kein Besuch von Einrichtungen mit vulnerablen Personen (Altersheimen, Gesundheitseinrichtungen, Flüchtlingsheimen etc.),
- kein Betreten von Einrichtungen, bei denen nicht durchgehend eine FFP2-Maske getragen wird/werden kann (Gastronomiebetriebe, Fitnessclubs etc.),
- kein Besuch von Großveranstaltungen und Ähnlichem (Sportveranstaltungen, Konzerte etc.).

Eine vorzeitige Beendigung der Verkehrsbeschränkung ist mit einer negativen PCR-Untersuchung frühestens am Tag 5 nach der Letztexposition möglich.

#### Weiterhin **nicht als Kontaktpersonen** anzusehen sind:

- Personen, sofern bei ihrem Kontakt zum bestätigten Fall Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. **beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske**).
- Personen, bei denen mindestens **3 immunologische Ereignisse** zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 3 Impfungen).
- Personen, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Kontakt von einer Infektion mit der **Omikron Variante genesen** sind.

## 3. Risikogruppen: Gültigkeitsdauer der Atteste

**Covid-19-Risikoatteste**, die vor dem 1.4.2022 ausgestellt wurden, sind **bis 14.4.2022 bestätigen zu lassen**, sofern die betreffende Person tatsächlich von der Arbeitsleistung freigestellt wurde.

## Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen den juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße MMag. Katrin Seelmann

Fachverband PROPAK - PROPAK Austria A-1041 Wien, Brucknerstrasse 8

Tel.: 0043-1-505 53 82-32 Fax: 0043-1-505 53 82-44 e-mail: <u>seelmann@propak.at</u> Homepage: <u>www.propak.at</u>

